

Bundesgesetz über ausenwirtschaftliche Massnahmen

vom 25. Juni 1982

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Zuständigkeit des Bundes in auswärtigen Angelegenheiten
sowie auf die Artikel 28 und 29 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 7. Dezember 1981¹⁾,
beschliesst:*

Art. 1 Schutz gegen Auswirkungen ausländischer Massnahmen oder ausserordentliche Verhältnisse im Ausland

Sofern ausländische Massnahmen oder ausserordentliche Verhältnisse im Ausland den Waren-, Dienstleistungs- oder Zahlungsverkehr der Schweiz derart beeinflussen, dass wesentliche schweizerische Wirtschaftsinteressen beeinträchtigt werden, kann der Bundesrat für so lange, als es die Umstände erfordern:

- a. die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren sowie den Dienstleistungsverkehr überwachen, bewilligungspflichtig erklären, beschränken oder verbieten;
- b. den Zahlungsverkehr mit bestimmten Ländern regeln und gegebenenfalls die Erhebung von Beiträgen zur Überbrückung preis- oder währungsbedingter Störungen im Waren-, Dienstleistungs- und Zahlungsverkehr anordnen.

Art. 2 Vorläufige Anwendung von Abkommen

Der Bundesrat kann zur Wahrnehmung wesentlicher schweizerischer Wirtschaftsinteressen dem Referendum nicht unterstehende Abkommen über den Waren-, Dienstleistungs- und Zahlungsverkehr vorläufig anwenden. Diese Befugnis steht ihm in dringenden Fällen auch zu, wenn diese Abkommen den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen.

Art. 3 Durchführung von Abkommen

Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung der Abkommen über den Waren-, Dienstleistungs- und Zahlungsverkehr.

¹⁾ BBl 1982 I 61

Art. 4 Mitarbeit von Organisationen und Institutionen

¹ Der Bundesrat und die Departemente können Organisationen und Institutionen, insbesondere diejenigen der Wirtschaft, mit der Durchführung von Massnahmen nach Artikel 1 und der Abkommen über den Waren-, Dienstleistungs- und Zahlungsverkehr beauftragen.

² Diese Organisationen und Institutionen unterstehen diesbezüglich der Aufsicht und Weisungsbefugnis des Bundesrates oder der von ihm bezeichneten Verwaltungseinheiten.

³ Die Organe und Angestellten dieser Organisationen und Institutionen unterstehen den Vorschriften über die straf- und vermögensrechtliche Verantwortung und die Schweigepflicht der Bundesbeamten.

Art. 5 Gebühren

Der Bundesrat kann zur Deckung der Vollzugskosten Gebühren erheben und die beauftragten Organisationen und Institutionen zur Gebührenerhebung ermächtigen. Deren Tarife bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements.

Art. 6 Rechtsschutz

¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass der Beschwerde gegen Verfügungen, die gestützt auf Ausführungserlasse zu diesem Gesetz getroffen werden, ein Einspracheverfahren voranzugehen hat.

² Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 7 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ausführungsvorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft. Bei schwerer vorsätzlicher Widerhandlung kann der Täter überdies mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. Es gelten die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht¹⁾.

³ Die Strafverfolgung verjährt in allen Fällen in fünf Jahren.

⁴ Widerhandlungen gegen das Zollgesetz²⁾ werden ausschliesslich nach dessen Strafvorschriften und Verfahrensbestimmungen geahndet, auch wenn ein Tatbestand nach diesem Artikel erfüllt ist.

¹⁾ SR 313.0

²⁾ SR 631.0

⁵ Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Ursprungsbescheinigungen werden nach der Ursprungszeugnisverordnung vom 9. Dezember 1929¹⁾ verfolgt und beurteilt.

⁶ Die Strafverfolgung aufgrund der besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches²⁾ bleibt in allen Fällen vorbehalten.

Art. 8 Strafverfahren

Die Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlungen unterstehen der Bundesstrafgerichtsbarkeit. Artikel 7 Absätze 4–6 bleibt vorbehalten.

Art. 9 Anhörung von beratenden Kommissionen

¹ Der Bundesrat bestellt eine Konsultative Kommission für Aussenwirtschaftspolitik. Er hört sie zu den wesentlichen Fragen der Aussenwirtschaftspolitik an.

² Fragen, welche die internationale Entwicklungszusammenarbeit berühren, werden an einer gemeinsamen Sitzung mit der Beratenden Kommission für internationale Entwicklungszusammenarbeit behandelt.

Art. 10 Berichterstattung und Genehmigung

¹ Der Bundesrat berichtet der Bundesversammlung mindestens einmal jährlich über wichtige Fragen der Aussenwirtschaftspolitik. Die Genehmigung der Geschäftsführung erfolgt jedoch bei der Behandlung des jährlichen Geschäftsberichts des Bundesrates.

² Ausserdem erstattet der Bundesrat der Bundesversammlung innert sechs Monaten Bericht, wenn er Massnahmen angeordnet hat (Art. 1) oder Abkommen vorläufig anwendet (Art. 2). Die Bundesversammlung entscheidet aufgrund des Berichtes des Bundesrates, ob die Massnahmen in Kraft bleiben, ergänzt oder abgeändert werden sollen und über die Genehmigung der Abkommen.

³ Der Bundesrat kann in seinen Berichten weitere Abkommen über den Waren-, Dienstleistungs- und Zahlungsverkehr zur Genehmigung vorlegen.

Art. 11 Schlussbestimmungen

¹ Die Ausführungsvorschriften zum Bundesbeschluss vom 28. Juni 1972³⁾ über aussenwirtschaftliche Massnahmen bleiben in Kraft, soweit sie nicht vor dessen Ablauf aufgehoben worden sind.

² Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

³ Es tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

¹⁾ SR 946.31

²⁾ SR 311.0

³⁾ AS 1972 2422

Nationalrat, 25. Juni 1982

Die Präsidentin: Lang

Der Protokollführer: Zwicker

Ständerat, 25. Juni 1982

Der Präsident: Dreyer

Die Sekretärin: Huber

Datum der Veröffentlichung: 6. Juli 1982¹⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 4. Oktober 1982

8156

¹⁾ BBl 1982 II 416

Bundesgesetz über aussenwirtschaftliche Massnahmen vom 25. Juni 1982

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.07.1982
Date	
Data	
Seite	416-419
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 676

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.